

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Ostfriesische Geschichte

Wiarda, Tileman Dothias

Aurich, 1792

VD18 90030176

Erster Abschnitt.

[urn:nbn:de:gbv:45:1-867092](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-867092)

Inhalt des zweiten Bandes.

Fünftes Buch

VON 1441 BIS 1494.

Erster Abschnitt.

§. 1. **A**ufkommen und Wachstum des greesyl'schen Hauses, oder der cyrkensaischen Familie. §. 2. Ulrich Cirkfena wird Häuptling von Nuricher- und Rorder-Neuland, und erhält durch seine erste Vermählung Esens und Stedesdorf. §. 3. Seine vortheilhaften Ausichten erregen §. 4. die Jalousie und eine Conföderation anderer Edelleute. §. 5. Nach dem Tode seines Bruders Edzards wird er zum Obersten und Häuptling der Eimder, Nuricher, Rorder und Leugener angenommen. §. 6. Mit den Hamburgern stehet er in dem besten Vernehmen; auch werden die Bröninger nach gehobenen Mißthelligkeiten seine Freunde. §. 7. Er erhält durch einen Vergleich die Burg zu Dornum und die Idzinga-Burg in Norden. §. 8. Stiftet einen Vergleich mit den Jevevanern, §. 9. erhält die Ruhe im Lande und bringet die Burg Nesse an sich. §. 10. Fruchtloses Indem-
nisa

nisations-Gesuch einiger conföderirten Edelleute. §. 11. Ostfriesische Seeräuber. Neuer Vergleich mit Gröningen. §. 12. Ulrich belehnet seinen Stieffschwiegerson Siebet Artena mit Esens und Steedesdorf. §. 13. 14. Mischet sich in die Inhausfische Fehde. §. 15. Tritt den Hamburgern Emden ab. §. 16. Söhnet sich mit den verbannten ostfriesischen und Farreltern Edelleuten aus, und läßt sich von ihnen ihr Erbrecht auf Brockmerland abtreten. Die Freundschaft zwischen ihm und den Hamburgern erkaltet und bricht §. 17. 18. und 19. in eine offenbare Fehde aus. §. 20. Ausöhnung und Bündniß mit den Hamburgern. Sie überlassen Ulrich auf 16 Jahre Emden und Leerort.

Zweiter Abschnitt.

§. 1. Ulrich verheirathet sich als Wittwer nach erhaltenen päpstlicher Dispensation mit Jocko Uken Enkelin, Theda. §. 2. Wird von den Ständen zum Oberhaupt und Regenten von Ostfriesland angenommen. §. 3. 4. Und von dem Kaiser Friedrich III. mit Ostfriesland, oder den Ländern zwischen der Ems und der Weser belehnet. Der Kaiser erhebet ihn und seine Descendenten in den Reichs-Grafenstand und macht Ostfriesland zu einer Reichs-Gravschafft. §. 5. Ulrich verheimlicht den Lehnbrief und enthält sich des gräflichen Titels. §. 6. Die Unschelligkeiten zwischen dem Herzog von Burgundien und Ulrich werden durch Vermittelung der Stadt Gröningen beigelegt. §. 7. und 8. Das westfriesische Friesland wird wieder mit dem deutschen Reiche verbunden. §. 9. Fehde zwischen den Ostfriesen, Jeveranern und Oldenburgern. §. 10. Siebet Artena wird Häuptling von dem ganzen Harlingerlande. §. 11. und 12. Ulrich sichert den Seehandel durch Verträge und Commerzien-TRACTATE mit den Holländern und Gröningern. §. 13. und